

kommission die umfassende Durchsetzung der Erziehungsfunktion organisiert, nehmen die sozialistischen Brigaden diese Aufgabe in Angriff und gelangen stets zum Ziel. *Die Kontrollierbarkeit dieser Tätigkeit der Brigaden ist viel weniger gewährleistet als bei den Konfliktkommissionen.* **12

Diese Genossen Staatsanwälte haben bis heute noch nicht begriffen, um was es geht. Bei ihnen spuken noch alte Vorstellungen im Kopf herum. Sie sind sich darüber noch nicht im klaren, daß auf der oben angeführten Grundlage die kollektive Erziehung, die Erziehung durch die Brigade, durch die Gesellschaft, an die Stelle von staatlich-administrativen Maßnahmen tritt und bestimmte staatliche Aufgaben als allgemein gesellschaftliche Aufgaben begriffen und auf völlig neuen Wegen auch verwirklicht werden müssen.

Nehmen wir ein Beispiel: Im VEB Chemische Werke Buna war ein Arbeiter wegen Diebstahls zu einer geringfügigen Gefängnisstrafe verurteilt worden. Da dieser Arbeiter in der Produktion eine vorbildliche Arbeit geleistet hatte und sein Fehltritt mit den Gewohnheiten aus der kapitalistischen Gesellschaft zusammenhängend, kamen die Mitglieder der Brigade nach gründlichen Überlegungen überein, die Richter und Staats-

anwälte zu bitten, sich dafür einzusetzen, daß der gestrauchte Kollege die Strafe nicht anzutreten braucht. Sie verpflichteten sich, ihn selbst zu erziehen und an das gesellschaftliche Leben des Betriebes heranzuführen.

Jeder sieht auf den ersten Blick, daß in diesem Fall von vornherein ein anderer Weg als der der Bestrafung durch das Gericht hätte beschritten werden müssen. Weil aber Staatsanwälte und Richter noch ungenügend mit dem Leben der sozialistischen Brigaden und dem Neuen in der Produktion verbunden sind, erkennen sie nur ungenügend die neuen gesellschaftlichen Kräfte, die heranwachsen, erkennen sie nur ungenügend, daß die fortschrittlichsten Werktätigen selbst zu aktiven Trägern der ideologisch-kulturellen Revolution werden, die keiner Gängelerei, dafür aber einer guten Unterstützung bedürfen. Nicht kleinliche Bevormundung, sondern gegenseitige Hilfe und Unterstützung lautet jetzt die Parole. Der Zurückgebliebene lernt vom Fortgeschrittenen und auch umgekehrt, denn unter unseren Bedingungen gibt es auch bei den Zurückgebliebenen einzelne Elemente, die es wert sind, von den Fortgeschrittenen beachtet zu werden. Diesem Austausch von Erfahrungen dient der Leistungsvergleich, zu dem in einem der nächsten Hefte Stellung genommen werden soll.

* Von mir hervorgehoben. — Der Verfasser.

Die Lösung der ökonomischen Aufgaben des Siebenjahrplanes erfordert die konsequente Durchsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Von Dr. GUSTAV JAHN, Vizepräsident des Obersten Gerichts,

und Ing. GÜNTHER KLEIN, Stellvertretender Leiter

der Abteilung Arbeitsschutz beim FDGB-Bundesvorstand

Der 1. Strafsenat des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik lenkte mit der Durchführung des Strafverfahrens gegen verantwortliche Wirtschaftsfunktionäre des VEB Flanschenwerk „Auf Friedenswacht“ in Bebitz (Bezirk Halle) die Aufmerksamkeit auf einen für die Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe wichtigen Schwerpunkt: auf den Schutz der Werktätigen vor Gefahren für Leben und Gesundheit während der Arbeit und Anwesenheit im Betrieb (Arbeitsschutz). Mit diesem Strafverfahren hat das Oberste Gericht an einem Beispiel gezeigt, wie zur richtigen Zeit und am richtigen Ort der Kampf gegen Schlendrian und Sorglosigkeit auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes organisiert und — notfalls mit den Mitteln des Strafrechts — geführt werden muß. Die Aufgabe dieses wichtigen Prozesses bestand in erster Linie darin, die für den Arbeitsschutz Verantwortlichen und die Werktätigen, die gemeinsam bei der sozialistischen Rekonstruktion ihrer Betriebe große Anstrengungen unternehmen, für die weitere Verbesserung des Arbeitsschutzes zu mobilisieren. Bei dieser Aufgabe spielt das Strafrecht eine untergeordnete Rolle; im Vordergrund steht die Erziehung zur sozialistischen Arbeitsdisziplin mit Hilfe der sozialistischen Arbeitskollektive und der gesellschaftlichen Organisationen. Im folgenden sollen daher neben Hinweisen für die Anwendung des Strafrechts weitere Fragen des Arbeitsschutzes behandelt werden.

Für das richtige Verständnis der Fragen des Arbeitsschutzes ist die Feststellung Karl Marx' wichtig, der den gesellschaftlichen Charakter der Produktion wie folgt charakterisierte: „In der Produktion wirken die Menschen nicht allein auf die Natur, sondern auch aufeinander. Sie produzieren nur, indem sie auf eine bestimmte Weise Zusammenwirken ...“¹ In den Ausbeutergesellschaften hatten diese Beziehungen Unterdrückungscharakter. Daraus folgte, daß jeder Fortschritt in der Produktion gleichzeitig ein Rückschritt in der Lage der Ausbeuteten war. Sie konnten deshalb kein Interesse an der Steigerung der Produktion haben. Unter den Verhältnissen der Ausbeutung und Unterdrückung konnte auch keine Rede vom Schutz des

Arbeiters vor Gefahren für Leben und Gesundheit sein, denn bei der ausschließlich vom Profitstreben geleiteten Produktion bildete die Vergeudung von Leben und Gesundheit der Arbeiter eine wichtige Gewinnquote der Ausbeuter. Es konnte deshalb auch keine verbindliche Regelung für den Arbeitsschutz geben, bzw. es wurden nur solche Maßnahmen durchgeführt, die den Interessen der Ausbeuter dienten. So sah z. B. das preußische Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter von 1839 wesentliche Einschränkungen der Kinderarbeit vor, um dadurch dem hauptsächlich darauf beruhenden schlechten Gesundheitszustand der Rekruten zu begegnen.

Zur Zeit des aufsteigenden Kapitalismus entbrannte um die Fragen des Arbeitsschutzes ein heftiger Kampf der Arbeiterklasse, da ihr nur der Vollbesitz ihrer Arbeitskraft die Möglichkeit der Existenz sicherte. Dieser Kampf führte in den dreißiger und vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts zu ersten bescheidenen Arbeitsschutzmaßnahmen. Diese blieben jedoch solange ein Stück Papier, bis die politische Kampfkraft der Arbeiterklasse in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf der ganzen Linie den Kampf um bessere Arbeitsbedingungen aufnahm. Das Gothaer Programm (1875) forderte den begrenzten Arbeitstag, das Verbot der Sonntags-, Kinder- und der gesundheitsschädigenden Frauenarbeit, ferner Schutzgesetze für Leben und Gesundheit der Arbeiter. Wenn auch die Durchsetzung dieser Maßnahmen auf den schärfsten Widerstand der Ausbeuter stieß (z. B. Sozialistengesetz), so gelang es doch, einzelne Zugeständnisse zu erreichen. Ein solches Zugeständnis war z. B. die Unfall- und Krankenversicherung, die August Bebel 1882 im Reichstag als Linsengericht einer verbesserten Armenpflege bezeichnete. Erst die Massenkämpfe der Arbeiter um die Jahrhundertwende führten zur Verbesserung der Arbeiterschutzgesetze.

Die Meisterung der komplizierten Technik im monopolistischen Stadium des Kapitalismus zwang die Ausbeuter, Maßnahmen zur Verhinderung des Ausfalls von Maschinen zu ergreifen. Der Ausfall von qualifizierten Facharbeitern, deren sich die Kapitalisten in zunehmendem Maße bedienen mußten, um mit der monopolistischen Konkurrenz Schritt zu halten, senkte den Profit. Nur in dem Maße, wie es erforderlich war, um die Schmälerung des Profits zu verhindern, traten sie für

¹ Das Urteil dieses Prozesses ist in NJ 1959 S. 759 atgedruckt.

² Marx-Engels, Ausgewählte Werke, Bd. 2, S. 77.